



Die Renaissance der Liechtensteinischen Stiftung

Berührungsängste sind unnötig.

Deutsche Unternehmer und vermögende Privatpersonen verfügen über wertvolle Unternehmensanteile sowie nennenswerten Immobilien- und Bankvermögensbesitz im In- und Ausland. Sie sind bestrebt, vorhandenes Familienvermögen vor verschiedenen Arten von steuerlichen, rechtlichen und finanziellen Risiken bestmöglich zu schützen und vorausschauend ihre Vermögensnachfolge in die nächste Generation zu organisieren.

Eine Privatstiftung mit Sitz im In- oder Ausland kann ein geeignetes Instrument darstellen, mittelgrosse und grössere deutsche Familienvermögen zu Lebzeiten des Stifters zu verwalten, über die Generationen hinweg zu erhalten und idealerweise zu mehren. Eine



privatnützige Stiftung dient dabei – im Gegensatz zu gemeinnützigen Stiftungen – vorwiegend privaten Zwecken; die Begünstigungen kommen im Regelfalle Familienmitgliedern und weiteren Angehörigen des Stifters zugute.

Professor
Dr. Olaf Gierhake
olaf.gierhake@gierhake.ch

Als Vorteile der Organisation einer Vermögensnachfolge mit Privatstiftungen werden häufig genannt:

- Sicherstellung der langfristig einheitlichen Willensbildung über ein Familienunternehmen
- Ermöglichung der Verstetigung des Stifterwillens auch über seine eigene Lebensspanne hinaus
- Möglichkeiten der Einsetzung eines familienfremden Managements, das ausschliesslich vom dokumentierten Willen des Stifters geleitet wird
- Individuelle Berücksichtigungsmöglichkeit der Interessen von Familienmitgliedern und Angehörigen in der Vermögensnachfolge.

In einem aktuellen Aufsatz von Heuser und Frye wurden die durch das deutsche Gesellschafts- und Stiftungsrecht bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten der Vermögensnachfolge eines Unternehmerhaushaltes mit einer deutschen Privatstiftung, einer Kapitalgesellschaft, einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG und einer vermögensverwaltenden KG miteinander verglichen. Die deutsche Privatstiftung ging aus

diesem Vergleich als diejenige Variante mit der bei weitem günstigsten laufenden Steuerbelastung hervor.

Privatstiftungen gibt es im deutschsprachigen Raum jedoch ausser in Deutschland auch in Österreich und im Fürstentum Liechtenstein. Diese Stiftungsstandorte zeichnen sich aus der Perspektive deutscher Stifter jeweils durch andere politische Rahmenbedingungen, unterschiedlich flexible stiftungsrechtliche Ausgestaltungsmöglichkeiten und von deutschen Stiftungen abweichende steuerliche Eigenschaften aus. Es drängt sich die Frage auf, ob diese zum Teil günstigeren Eigenschaften ausländischer Stiftungen für deutsche Stifter nutzbar gemacht werden können und in welchen spezifischen Einsatzkonstellationen sich die Nutzung von Auslandsstiftungen anbietet.

Durch den EG-Vertrag beziehungsweise das EWR-Abkommen sind innerhalb Europas für dessen Bürger insbesondere die Grundfreiheiten der Kapitalverkehrsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit, der Niederlassungsfreiheit und der Warenverkehrsfreiheit langfristig garantiert. Auf der Grundlage dieser Staatsverträge erfolgte in den letzten Jahren eine zunehmende europaweite Fortentwicklung der gesellschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, die für deutsche Unternehmer und Vermögensinhaber auch die Prüfung der grenzüberschreitenden Errichtung einer Privatstiftung in Österreich oder Liechtenstein als Alternative zur Errichtung einer deutschen Privatstiftung sinnvoll erscheinen lässt.

In diesem Zusammenhang bestehen häufig noch »Berührungsängste« mit dem Stiftungsstandort Liechtenstein, da in den letzten Jahren in den Medien recht häufig über Liechtensteinische Stiftungen als Instrument zur Verbergung von Schwarzgeld berichtet wurde.

Demgegenüber weitgehend unbeachtet von den deutschen Medien sind aber eine Reihe von politischen, steuerlichen und rechtlichen Änderungen im Fürstentum geblieben, die letztlich zu einer deutlichen Entspannung auch des einst belasteten politischen Klimas zwischen Deutschland und Liechtenstein geführt haben.

Ausgehend von der sogenannten Liechtenstein-Erklärung vom 12.3.2009, in welcher sich Liechtenstein zur uneingeschränkten Umsetzung der OECD-Standards für den zwischenstaatlichen Informationsaustausch in Steuersachen bekannte, schloss das Fürstentum in der Folge bis heute mit 24 Ländern bilaterale Informationsaustauschabkommen beziehungsweise Doppelbesteuerungsabkommen mit OECD-konformer Informationsaustauschklausel ab. Im Verhältnis zu Deutschland wurde bereits am 2.9.2009 ein Informationsaustauschabkommen (»TIEA«) geschlossen, das mittlerweile in Kraft getreten ist.

Auch im Europarecht sowie im innerstaatlichen Gesellschafts- und Steuerrecht Liechtensteins haben sich in den letzten Jahren bedeutsame Rechtsänderungen ergeben, die das Fürstentum Liechtenstein für die Begründung von Vermögensstrukturen für Unternehmer und vermögende Privatpersonen aus Deutschland, Österreich oder der Schweiz interessant erscheinen lassen.

Durch die am 1.4.2009 in Liechtenstein in Kraft getretene Stiftungsrechtsreform wurden die gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Begründung von privatnützigen Stiftungen modernisiert und internationalen stiftungsrechtlichen Standards angepasst. Die Gestaltungsmöglichkeiten des liechtensteinischen Stiftungsrechts gehen über diejenigen des deutschen Stiftungsrechts oder auch des österreichischen Stiftungsrechts hinaus, was für die Beantwortung komplexer Gestaltungsfragen, die für generations- und länderübergreifende Vermögensstrukturierungsaufgaben typisch sind, zusätzliche Freiheitsgrade für Unternehmer und vermögende Privatpersonen eröffnet.

Zum 1.1.2011 wurde in Liechtenstein ein weitgehend neues, mit europarechtlichen Strukturen im Einklang stehendes und auch für Investoren ausserhalb Liech-

tensteins wirtschaftlich sehr attraktives Steuersystem eingeführt. Hiernach erhebt Liechtenstein im Regelfalle – und im Gegensatz zu Österreich – keine Stiftungseingangssteuern für deutsche Stifter, sondern lediglich eine überschaubare Gründungsabgabe. Es wurde ein internationales Gruppenbesteuerungsregime eingeführt; die laufenden Erträge einer liechtensteinischen Privatstiftung werden künftig sehr vorteilhaft besteuert (siehe Tabelle). Hierdurch ist Österreich als »klassischer« Auslandsstiftungsstandort für deutsche Stifter eine ernstzunehmende Konkurrenz erwachsen.

Schliesslich wurden am 16.8.2011 die Verhandlungen zum Abschluss eines »vollwertigen« Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Liechtenstein mit der Paraphierung durch die Verhandlungsführer abgeschlossen. Mit einem rechtsgültigen Abschluss dieses Staatsvertrages ist noch im Jahr 2011 zu rechnen. Für die laufende ertragssteuerliche Erfassung von in Deutschland belegenen Vermögenswerten, die im Eigentum einer liechtensteinischen Stiftung stehen, sind diese Regeln des neuen Doppelbesteuerungsabkommens mit Wirkung für die Zukunft von entscheidender Bedeutung.

Bei der Überführung der vorhandenen Vermögensstruktur in eine Privatstiftungsstruktur sind unter Hinzuziehung des Steuerberaters zunächst vorbereitende organisatorische Massnahmen zu treffen. Hierdurch kann unter bestimmten Bedingungen die Belastung mit Schenkungssteuern beim Übergang des deutschen Vermögens auf die Stiftung um 85 Prozent beziehungsweise in einigen Fällen sogar um 100 Prozent reduziert werden. Nach der Umstrukturierung und der Übertragung können die im Ausland gegebenen steuerlichen und stiftungsrechtlichen Möglichkeiten uneingeschränkt genutzt werden.

Professor Dr. Olaf Gierhake

	Deutsche Privatstiftung	Österreichische Privatstiftung	Liechtensteinische Privatstiftung
Laufende jährliche Körperschaftssteuerbelastung	15 % zusätzlich Erbersatzsteuer	25 %	12,5% (soweit sich das Eigenkapital der Stiftung um mehr als 4% verzinst)
Besteuerung von Dividenden deutscher Kapitalgesellschaften	0,75 % (15% von 5% der Dividende, NaBA)	0% (MT-RL) bzw. 5% bei Portfoliobeteiligungen (DBA D-AT)	25% bzw. 0%* (*erwartetes OECD-konformes DBA D-FL)
Doppelbesteuerungsabkommen und Informationsaustauschabkommen in Steuersachen	104	87	26 (im Aufbau)
Stiftungseingangsbesteuerung	–	2,5%	0-1% (abhängig von Vermögenshöhe)